



**Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften des
Mindestlohngesetzes (MiLoG) bei Lieferanten
- Arbeitshilfe zur Abfrage bei Ihren Lieferanten -**

Die Bußgeldvorschriften des Mindestlohngesetzes sehen vor, dass Sie als Kunde für das Fehlverhalten Ihres Lieferanten belangt werden können.

§ 21 Abs. 2 MiLoG lautet:

„Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.“

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

Aus diesem Grund geben wir Ihnen eine Musterformulierung an die Hand, wie Sie Ihre Lieferanten zu Ihrer Sicherheit anschreiben können.

Da das Gesetz nicht näher ausführt, was unter „erheblichem Umfang“ zu verstehen ist, bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie alle Lieferanten oder nur ausgewählte Lieferanten anschreiben wollen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Aisenbrey Weinländer & Partner mbB

Anlagen:

Musteranschreiben an Lieferanten
Musterantwort des Lieferanten

(Anschrift des Lieferanten)

Dezember 2014

**Gesetzlicher Mindestlohn bei Werkleistungen oder Dienstleistungen
Ihre Bestätigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie als unser Lieferant sich mit dem Thema „Mindestlohn“ befasst und eventuell notwendige Maßnahmen für das Jahr 2015 ergriffen.

Leider bringt uns das Mindestlohngesetz (MiLoG) als Ihr Kunde in eine für uns äußerst unangenehme Lage:

- Ab dem 01. Januar 2015 stehen wir, Ihr Kunde, zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an Sie im Obligo, dass Sie Ihren Mitarbeitern den Mindestlohn bezahlen.

Wir wollen Sie als unseren Vertragspartner nicht überprüfen, sondern lediglich sichergehen, dass wir nicht aufgrund § 21 Abs. 2 MiLoG gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes verstoßen.

Deshalb bitten wir Sie höflich, die umseitige Bestätigung - von der Geschäftsleitung unterschrieben - uns im Original per Post bis zum xx.xx.2015 zurückzusenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

(Anschrift Ihres Unternehmens)

Lieferanten-Nr.:
Name des Lieferanten:
Bestätigung über Einhaltung des Mindestlohns

Hiermit bestätigen wir, dass unser Unternehmen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhält und wir unseren Mitarbeitern mindestens den ab dem 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn bezahlen.

Soweit wir Nachunternehmer einsetzen, lassen wir uns versichern, dass diese ebenfalls die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Geschäftsleitung und Firmenstempel